

Wärmepumpen sind gemäß § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) privilegiert. Unter bestimmten Voraussetzungen können die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage auf null (0,00 Ct/kWh) reduziert werden. Die Befreiung von der Erhebung dieser Umlagen darf ausschließlich gewährt werden, sofern und solange die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die an der Lieferstelle betriebene elektrische Wärmepumpe ist über eine eigene Marktlokation/ über einen eigenen Zähler mit dem Netz verbunden und der einzige Verbraucher an dieser Marktlokation bzw. dem Zähler
- Sie sind kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“
- gegen Sie bestehen keine offenen beihilferechtlichen Forderungen.

Mit dieser Eigenklärung bestätigen Sie die Erfüllung dieser Voraussetzungen für folgende Lieferstelle:

Kundennummer / Rechnungseinheit:

Vertragspartner:

Anschrift der Lieferstelle:

Marktlokation:

Zählernummer:

E-Mail-Adresse: (für Rückfragen)

Ich erkläre, dass

- über die genannte Lieferstelle/Marktlokation eine elektrisch betriebene Wärmepumpe ausschließlich für Wärmepumpenstrom betrieben wird.
- ich kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von § 20 EnFG und der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) bin.
- gegen mich keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Ich bestätige hiermit, dass ich der WEMAG AG **unverzüglich**, das heißt **ohne schuldhaftes Zögern**, mitteilen werde, sobald sich Änderungen zu den oben genannten Punkten a) bis c) ergeben, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Mir ist bewusst, dass ich verpflichtet bin, der WEMAG AG den Zählerstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie die im jeweiligen Kalenderjahr entnommene Strommenge spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Diese fristgerechte Mitteilung ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die WEMAG AG ihrer gesetzlichen Pflicht zur Weiterleitung der entnommenen Strommenge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnFG bis zum 28.02. des Folgejahres nachkommen kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ohne vollständige und rechtzeitige Übermittlung des Zählerstandes und der entnommenen Strommenge keine Reduzierung der Umlagen gewährt werden kann. Erfolgt die Meldung verspätet oder unvollständig, entfällt der Anspruch auf eine Umlagenreduzierung für das betreffende Kalenderjahr.

Ich bin damit einverstanden, dass die WEMAG AG die erforderlichen Angaben an den zuständigen Netzbetreiber weitergibt.

Unterschrift

X

Ort, Datum

X

Unterschrift